



Marktgemeinde Schruns
Kirchplatz 2, A-6780 Schruns
www.schruns.at

Auskunft:
Dr. Oswald Huber

Tel: +43 (0)5556/ 724 35-210
oswald.huber@schruns.at

Schruns, 20. Dezember 2018

Seite 1 von 1

Zl. 817/2018

Verordnung

der Marktgemeinde Schruns über die Ausbezahlung der Leistungsprämie bei einem ausgewiesenen Leistungserfolg

Auf Grund des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 19.12.2018 wird gemäß § 64 Abs. 8 Gemeindeangestelltengesetz 2005 - GAG 2005, LGBl.Nr. 19/2005 i.d.g.F., verordnet:

§ 1

- (1) Abweichend von § 64 Abs. 1 bis 7 GAG 2005 erhalten alle Gemeindeangestellten im Sinne des § 1 Abs. 2 erster Satz GAG 2005 unter der Voraussetzung eines Anspruchs auf einen Monatsbezug eine monatliche Leistungsprämie im Ausmaß von 5 % des Monatsbezuges nach § 56 Abs. 2 GAG 2005, abzüglich der Kinderzulage und der Leistungsprämie. Der Anspruch entsteht mit dem auf das erste Halbjahr seit Beginn des Dienstverhältnisses folgenden Monatsersten.
- (2) Wurde der Arbeitserfolg mit nicht aufgewiesen im Sinne des § 63 Abs. 1 GAG festgestellt, entfällt der Anspruch auf eine Leistungsprämie mit dem auf die Leistungsbeurteilung folgenden Monatsersten. Die Leistungsprämie nach Abs 1 steht erst wieder mit Beginn des auf eine Leistungsbeurteilung, die den Arbeitserfolg als aufgewiesen oder durch besondere Leistungen überschritten feststellt, folgenden Kalendermonats zu.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft.

Der Bürgermeister

Jürgen Kuster



Kundmachungsvermerk		Unterschrift
Diese Kundmachung wurde		
an die Amtstafel angeschlagen am	21.12.18	Michell B.
von der Amtstafel abgenommen am		